

Gothaer



Basis-Rentenversicherung

Die 50 wichtigsten Fragen und Antworten

Aktualisierte Fassung 07/2022

Assekuran**Z**oom

Aktualisierte Fassung Juli 2022

Copyright

AssekuranZoom GbR

Pelkovenstraße 81, 80992 München

Basis-Rentenversicherung

Die 50 wichtigsten Fragen und Antworten

von

Alexander Schrehardt
AssekuranZoom GbR

Dieses Druckstück wurde erstellt für:
Gothaer Lebensversicherung AG

Fragen und Antworten in der Übersicht

Die private Basisversorgung gewinnt in Zeiten eines historischen Dauerzinstiefs zunehmend an Bedeutung. Der Gesetzgeber hat für die private Basisversorgung eine steuerliche Förderung ausgelobt. Allerdings erfordert die Vorsorgeberatung zur privaten Basisversorgung Grundkenntnisse im Einkommensteuergesetz, da dem Kunden sowohl die steuerliche Behandlung der Beiträge als auch die Besteuerung der Versorgungsleistungen im Beratungsgespräch erläutert werden sollten.

Mit der vorliegenden Dokumentation werden beratungsrelevante Fragen zur privaten Basis-Rentenversorgung behandelt. Dabei werden sowohl die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beiträge als Sonderausgaben, mögliche Zusatzversicherungen als auch die steuerrechtliche Behandlung von Beitrags- und Leistungszahlungen berücksichtigt.

1. Seit wann gibt es die private Basisversorgung?	6
2. Welche Versorgungsformen zählen zu den Versorgungsschichten 2 und 3?	6
3. Warum spricht man von der privaten Basisversorgung und nicht generell von der privaten Basisversicherung?	6
4. Welche Beitragsaufwendungen können als Sonderausgaben geltend gemacht werden?	7
5. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für eine Anerkennung der Beiträge zu einer privaten Basis-Rentenversicherung (Alter) als abzugsfähige Sonderausgaben erfüllt werden?	8
6. Der Gesetzgeber fordert, dass aus einer Basis-Rentenversicherung (Alter) nur gleichbleibende oder steigende Renten ausbezahlt werden dürfen. Was bedeutet das, wenn die laufende Gewinnbeteiligung vom Versicherer gesenkt wird?	8
7. Welche weiteren Voraussetzungen müssen für die Anerkennung von Beiträgen zu einer Basis-Rentenversicherung als Sonderausgaben noch erfüllt werden?	9
8. Kann die Versicherungsnehmereigenschaft aus einer Basis-Rentenversicherung auf eine andere Person übertragen werden?	9

9.	Kann ein Basisvorsorgevertrag beliehen werden?	9
10.	Ist im Fall der Basis-Rentenversicherung ein Rückkauf des Versicherungsvertrages möglich?	10
11.	Kann der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zwischen einer Kapital- und einer Rentenleistung wählen?	10
12.	Können Kleinbetragsrenten wie in der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden?	10
13.	Wie berechnet sich eine Kleinbetragsrente?	10
14.	Wann kann eine Kleinbetragsrente kapitalisiert werden?	10
15.	Welche Versicherungsdauer ist für eine Basis-Rentenversicherung (Alter) verpflichtend vorgeschrieben?	11
16.	Kann mit einer privaten Basis-Rentenversicherung nur eine private Altersversorgung aufgebaut werden?	11
17.	Wer kann eine private Basis-Rentenversicherung abschließen?	11
18.	Kann eine Basis-Rentenversicherung (Alter) zum Beispiel von einem Ehepartner für den anderen Ehepartner abgeschlossen werden?	12
19.	Wie berechnet sich der Höchstbeitrag zu einer privaten Basis-Rentenversicherung?	12
20.	Wie bemisst sich der Höchstbetrag für als Sonderausgaben abzugsfähige Beiträge zur Basisversorgung für das Kalenderjahr 2022?	13
21.	Sind die Beiträge zu einer privaten Basis-Rentenversicherung in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig?	13
22.	Kann der Höchstbetrag für Sonderausgaben mit Beiträgen zu einer privaten Basis-Rentenversicherung in vollem Umfang ausgeschöpft werden?	13

- 23. Können Beiträge zu einer Basis-Rentenversicherung nur ratierlich bezahlt werden? 14
- 24. Was muss der Vermittler vor einer außerplanmäßigen Beitragszahlung prüfen? 14
- 25. Was ist bei der Einrichtung einer privaten Basis-Rentenversicherung für Beamte zu beachten? 14
- 26. Was ist bei der Einrichtung einer privaten Basis-Rentenversicherung für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer zu beachten? 15
- 27. Unter welchen Voraussetzungen kann das Berufsunfähigkeitsrisiko in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung (Alter) abgesichert werden? 15
- 28. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für eine Anerkennung der Beiträge zu einer privaten Basis-Rentenversicherung (Erwerbsminderung) als abzugsfähige Sonderausgaben erfüllt werden? . . 16
- 29. Welches Beitragsverhältnis von Haupt- und Zusatzversicherung muss zwingend berücksichtigt werden? 17
- 30. Wie ist der Beitragsanteil für eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu bewerten? 17
- 31. Warum sollte das Verhältnis der Beiträge für die Altersversorgung und der Beiträge für die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente nicht „auf Kante genäht“ werden? 17
- 32. Kann eine Hinterbliebenenabsicherung mit einer Zusatzversicherung eingerichtet werden? 18
- 33. Was versteht man unter Kindern im Sinne des § 32 EStG? 18
- 34. Welche Voraussetzungen müssen bei der Übertragung von nicht verbrauchtem Altersvorsorgevermögen beachtet werden? 19
- 35. Wie sind die Beiträge für eine Hinterbliebenenabsicherung zuzuordnen? 20
- 36. Welche Versicherungsleistungen können mit einer Hinterbliebenenzusatzversicherung abgesichert werden? 20
- 37. Wie kann das Hinterbliebenenrisiko für Lebensgefährten und andere dritte Personen abgesichert werden? 20

38.	Zählen die Beiträge zu einer „Beitragsrückgewährversicherung“, die in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung abgeschlossen wird, auch zu den abzugsfähigen Sonderausgaben?	21
39.	In welchem Umfang können sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend gemacht werden?	22
40.	Wie kann der Verpuffungseffekt bei sonstigen Vorsorgeaufwendungen umgangen werden?	22
41.	Kann der Steuerpflichtige den Sonderausgabenabzug für eine Basis-Rentenversicherung und den Sonderausgabenabzug für eine zulagengeförđerte Rentenversicherung („Riester-Rente“) parallel in Anspruch nehmen?	23
42.	Kann das Risiko der Pflegebedürftigkeit mit einer Basis-Rentenversicherung (Alter) abgesichert werden?	23
43.	Wie kann das Risiko einer Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers im Rahmen der Altersrente aus einer privaten Basis-Rentenversicherung (Alter) abgesichert werden?	24
44.	Wie müssen Leistungen aus einer Basis-Rentenversicherung versteuert werden?	24
45.	Wie müssen nahtlos einander nachfolgende Renten aus dem gleichen Rentenstamm versteuert werden?	26
46.	Wie müssen Renten aus dem gleichen Rentenstamm, die nicht nahtlos einander nachfolgen, versteuert werden?	26
47.	Warum ist die Ergänzung einer Basis-Rentenversicherung um die Absicherung einer Mini-Berufsunfähigkeitsrente in den nächsten Jahren noch sinnvoll?	27
48.	Kann man die Steuerlast aus einer betrieblichen Pensionszusage mit einer privaten Basis-Rentenversicherung mindern?	27
49.	Kann eine Rentenversicherung der Versorgungsschicht 3 in einer privaten Basis-Rentenversicherung (Alter) umgewandelt werden?	28
50.	Kann eine Basis-Rentenversicherung gepfändet werden?	29

1. Seit wann gibt es die private Basisversorgung?

Die private Basisversorgung, die nach dem Ökonomen und früheren Mitglied der Wirtschaftsweisen Prof. Dr. Bert Rürup umgangssprachlich auch als „Rürup-Rente“ bezeichnet wird, wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1.1.2005 eingeführt. Zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Künstlersozialkasse und der Alterssicherung der Landwirte) und den berufsständischen Versorgungswerken (zum Beispiel der Architekten, der Ärzte, der Rechtsanwälte, der Steuerberater und so weiter) zählt die private Basisversorgung zur Versorgungsschicht 1. Der Gesetzgeber hat eine steuerliche Förderung der privaten Basisversorgung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs normiert.

2. Welche Versorgungsformen zählen zu den Versorgungsschichten 2 und 3?

Zu der Versorgungsschicht 2 zählen die betriebliche Altersversorgung und die zulagengeförderte private Altersvorsorge („Riester-Rente“). Unter dem Überbegriff der Versorgungsschicht 3 werden alle steuerlich ungeforderten Vorsorgeinstrumente zusammengefasst.

3. Warum spricht man von der privaten Basisversorgung und nicht generell von der privaten Basisversicherung?

Grundsätzlich ist die steuerliche Förderung einer privaten Basisversorgung nicht zwingend an einen Versicherungsvertrag geknüpft. Wie bei der zulagengeförderten privaten Altersversorgung kann auch eine private Basisversorgung grundsätzlich mit einem Bank- oder Investmentparplan abgebildet werden, sofern die Voraussetzungen für eine steuerliche Förderung erfüllt werden. Allerdings hatten sich Basissparpläne im Praxisalltag nicht durchsetzen können, sodass die private Basisversorgung heute regelmäßig in Verbindung mit einem Versicherungsvertrag abgebildet wird. Aus diesem Grund soll nachfolgend auch von der privaten Basis-Rentenversicherung gesprochen werden.

4. Welche Beitragsaufwendungen können als Sonderausgaben geltend gemacht werden?

Der Steuerpflichtige kann

- › Beiträge zur gesetzlichen beziehungsweise privaten Krankenversicherung sowie Beiträge zur sozialen beziehungsweise privaten Pflegepflichtversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG),
- › Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur knappschaftlichen Rentenversicherung, zur Künstlersozialkasse, zur Altersversorgung der Landwirte und zu berufsständischen Versorgungswerken (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 a) EStG) sowie
- › Beiträge zu einer privaten Basisversorgung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG)

als Sonderausgaben geltend machen.

Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung wurde vom Gesetzgeber summenmäßig nicht gedeckelt. Allerdings können nur Beiträge zur Krankheitskostenversicherung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelleistungen geltend gemacht werden. Für Versicherte einer gesetzlichen Krankenversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld bedeutet dies, dass der von ihnen aufgewendete Beitrag beim Sonderausgabenabzug um 4 Prozent (Arbeitnehmer) beziehungsweise um den Betrag zur Absicherung von Krankengeld (Freiberufler und Selbstständige) gemindert wird. Versicherungsnehmer einer privaten Krankenversicherung erhalten von ihrem Krankenversicherer jährlich eine Bescheinigung über die von ihnen aufgewendeten Beiträge mit Ausweis des als Sonderausgaben abzugsfähigen Beitragsanteils. Beiträge zur sozialen beziehungsweise privaten Pflegepflichtversicherung sind in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur knappschaftlichen Rentenversicherung, zur Künstlersozialkasse, zur Altersversorgung der Landwirte, zu berufsständischen Versorgungswerken und zur privaten Basisversorgung können bis einschließlich 2024 prozentual anteilig und ab 2025 zu 100 Prozent gedeckelt mit einem Höchstbetrag als Sonderausgaben geltend gemacht werden (siehe Frage 19).

5. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für eine Anerkennung der Beiträge zu einer privaten Basis-Rentenversicherung (Alter) als abzugsfähige Sonderausgaben erfüllt werden?

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Schreiben zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen (letzte Fassung vom 24.5.2017) folgende allgemeine Voraussetzungen für eine Anerkennung von Beiträgen zu einer Basis-Rentenversicherung (Alter) als abzugsfähige Sonderausgaben benannt:

- › Bei einer Basis-Rentenversicherung (Alter) muss es sich um einen Vertrag handeln, der dem Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung dient.
- › Eine Personenidentität von Versicherungsnehmer, versicherter Person, Leistungsempfänger, Beitragszahler und Steuerpflichtigem ist zwingende Voraussetzung.
- › Versicherungsleistungen dürfen nur rätierlich als gleichbleibende oder steigende Renten ausbezahlt werden.
- › Es muss eine lebenslange Altersrentenleistung vereinbart werden.
- › Ein Kapitalwahlrecht und ein Optionsrecht auf eine (Teil-)Auszahlung nach Eintritt des Versicherungsfalls sind ausgeschlossen.

6. Der Gesetzgeber fordert, dass aus einer Basis-Rentenversicherung (Alter) nur gleichbleibende oder steigende Renten ausbezahlt werden dürfen. Was bedeutet das, wenn die laufende Gewinnbeteiligung vom Versicherer gesenkt wird?

Die geforderte Auszahlung von gleichbleibenden oder steigenden Renten stellt auf die garantierten Rentenleistungen ab. Eine Reduzierung der Überschüsse und damit eine Reduzierung der aus Überschüssen finanzierten Gewinnrente bleibt bei der Bewertung der steuerlichen Voraussetzungen unberücksichtigt.

7. Welche weiteren Voraussetzungen müssen für die Anerkennung von Beiträgen zu einer Basis-Rentenversicherung als Sonderausgaben noch erfüllt werden?

Der Gesetzgeber fordert für private Basisversorgungen eine Nichtvererblichkeit, das heißt, das angesammelte Kapital oder auch eine Rentenleistung dürfen bei Tod des Versicherungsnehmers nicht an Erben ausbezahlt werden. Eine Rentengarantiezeit, das heißt die Vereinbarung einer Leistungsauszahlung aus einer Rentenversicherung für eine garantierte Mindestdauer unabhängig vom Tod des Versicherungsnehmers, ist für eine Basis-Rentenversicherung nicht zulässig. Die Auszahlung einer Rentenleistung an Hinterbliebene kann aber mit einer Hinterbliebenenzusatzversicherung vereinbart werden (siehe Frage 32).

8. Kann die Versicherungsnehmereigenschaft aus einer Basis-Rentenversicherung auf eine andere Person übertragen werden?

Nein, für die private Basisversorgung hat der Gesetzgeber eine Übertragbarkeit der Vertragsrechte, zum Beispiel im Rahmen einer Schenkung, beziehungsweise der Versicherungsnehmereigenschaft ausgeschlossen. Allerdings gibt es zu der Nichtübertragbarkeit einige Ausnahmetatbestände: So kann der Versicherungsnehmer das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag der Versorgungsschicht bei einem anderen Anbieter übertragen. Auch ein Ausgleich von Versorgungsrechten zwischen Ehegatten anlässlich einer Scheidung im Rahmen des Versorgungsausgleichs ist steuerunschädlich.

9. Kann ein Basisvorsorgevertrag beliehen werden?

Kapitalversicherungen werden, zum Beispiel von Privatkunden im Rahmen einer Immobilienfinanzierung, regelmäßig als Sicherheit an einen Kreditgeber abgetreten beziehungsweise verpfändet oder auch beliehen. Für die private Basisversorgung hat der Gesetzgeber eine Beleihbarkeit ausgeschlossen.

10. Ist im Fall der Basis-Rentenversicherung ein Rückkauf des Versicherungsvertrages möglich?

Für private Basisvorsorgeverträge gilt eine generelle Nichtveräußerbarkeit, das heißt, ein Verkauf eines Basissparvertrags oder einer Basis-Rentenversicherung ist nicht möglich. Auch ein Rückkauf des Versicherungsvertrages ist ausgeschlossen.

11. Kann der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zwischen einer Kapital- und einer Rentenleistung wählen?

Für private Vorsorgeverträge der Versorgungsschicht 1 muss ein vertragliches Recht auf Kapitalisierung der Versicherungsleistung ausgeschlossen sein. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer nur Anspruch auf eine Rentenzahlung mit gleichbleibender oder steigender Rentenhöhe. Allerdings keine gesetzliche Regelung ohne Ausnahme ...

12. Können Kleinbetragsrenten wie in der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden?

Der Gesetzgeber räumt sowohl für die betriebliche Altersversorgung als auch für die zulagengeforderte Altersversorgung und die steuerlich geförderte Basisversorgung die Möglichkeit einer Abfindung von Kleinbetragsrenten ein.

13. Wie berechnet sich eine Kleinbetragsrente?

Eine Kleinbetragsrente berechnet sich mit 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Für 2022 beträgt die monatliche Bezugsgröße (West) 3.290 Euro, das heißt, Kleinbetragsrenten bis 32,90 Euro pro Monat können mit einem Kapitalbetrag abgefunden werden.

14. Wann kann eine Kleinbetragsrente kapitalisiert werden?

Eine Kleinbetragsrente kann bei Eintritt des Versicherungsfalls kapitalisiert werden, das heißt Altersrenten bei Beginn der Rentenphase und eine Berufsunfähigkeits- beziehungsweise Hinterbliebenenrente bei Berufsunfähigkeit beziehungsweise Tod des Versicherungsnehmers.

15. Welche Versicherungsdauer ist für eine Basis-Rentenversicherung (Alter) verpflichtend vorgeschrieben?

Bei Einführung der privaten Basis-Rentenversicherung zum 1.1.2005 hatte der Gesetzgeber normiert, dass die Altersrente frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr an den Versicherungsnehmer ausbezahlt werden darf. Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente mit Wirkung zum 1.1.2008 auf das vollendete 62. Lebensjahr erhöht.

16. Kann mit einer privaten Basis-Rentenversicherung nur eine private Altersversorgung aufgebaut werden?

Bei Einführung der privaten Basisversorgung zum 1.1.2005 hatte der Gesetzgeber den Schwerpunkt der privaten Basisversorgung auf die steuerlich geförderte kapitalgedeckte Altersversorgung gelegt. Hierfür konnten sowohl Spar- als auch Versicherungsverträge eingesetzt werden. Allerdings hatte der Gesetzgeber bereits bei Einführung der privaten Basisversorgung eingeräumt, dass neben der Altersversorgung sowohl eine Absicherung des Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisikos als auch von Hinterbliebenen möglich ist. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz) hatte der Gesetzgeber zum 1.7.2013 eine zweite steuerlich geförderte Basisversorgung zur Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung eingeführt. Seitdem ist zwischen der Basisrente (Alter) und der Basisrente (Erwerbsminderung) zu unterscheiden.

17. Wer kann eine private Basis-Rentenversicherung abschließen?

Der Abschluss einer privaten Basis-Rentenversicherung steht gleichermaßen Arbeitnehmern, Beamten, Freiberuflern, Selbstständigen und Privatiers offen. Allerdings, und dies sollte der Vermittler bei der Zielgruppenauswahl unbedingt beachten, ist eine private Basis-Rentenversicherung regelmäßig nur für Kunden mit einer höheren Einkommensteuerlast sinnvoll.

18. Kann eine Basis-Rentenversicherung (Alter) zum Beispiel von einem Ehepartner für den anderen Ehepartner abgeschlossen werden?

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob beispielsweise ein Ehemann für seine nicht berufstätige Ehefrau – oder auch umgekehrt – eine Basis-Rentenversicherung (Alter) zum Aufbau einer privaten Altersversorgung abschließen kann. Bei der Einrichtung einer privaten Basis-Rentenversicherung, und dies gilt gleichermaßen für die Basis-Rentenversicherungen Alter und Erwerbsminderung, ist eine Personenidentität von Versicherungsnehmer, versicherter Person, Beitragszahler und Steuerpflichtigem erforderlich. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei einem Basissparplan (Alter) in Verbindung mit der Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos, abgerückt werden.

19. Wie berechnet sich der Höchstbeitrag zu einer privaten Basis-Rentenversicherung?

Bei Einführung hatte der Gesetzgeber den als Sonderausgaben abzugsfähigen Beitrag zur Basisversorgung für Ledige mit 20.000 Euro pro Jahr und für Verheiratete mit 40.000 Euro pro Jahr gedeckelt. Nachdem allerdings bei den abzugsfähigen Sonderausgaben auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und so weiter zu berücksichtigen sind, führte eine steigende Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zum Beispiel für Arbeitnehmer mit einem beitragspflichtigen Einkommen über der BBG/GRV zu einer Verringerung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge zu einer privaten Basis-Rentenversicherung. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt I 2014, 2417) wurde der abzugsfähige Höchstbetrag für Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit Wirkung zum 1.1.2015 an den Höchstbeitrag für die knappschaftliche Rentenversicherung gekoppelt. Mit dieser Neuregelung hatte der Gesetzgeber die abzugsfähigen Sonderausgaben nicht nur summenmäßig erhöht, sondern aufgrund der regelmäßig steigenden Beitragsbemessungsgrenze auch eine dynamische Anpassung des Höchstbetrages eingeführt.

20. Wie bemisst sich der Höchstbetrag für als Sonderausgaben abzugsfähige Beiträge zur Basisversorgung für das Kalenderjahr 2021?

Für das Jahr 2022 beziffert sich die Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung (alte Bundesländer) auf 103.800 Euro; der Beitragssatz für die knappschaftliche Rentenversicherung beträgt 24,7 Prozent. Der Höchstbetrag für als Sonderausgaben abzugsfähige Beiträge zur Basisversorgung berechnet sich somit für Ledige mit: 103.800 Euro x 24,7 Prozent = 25.639 Euro pro Jahr. Für Ehepartner verdoppelt sich dieser Betrag auf 51.278 Euro.*

*gerundet auf vollen Euro-Betrag

21. Sind die Beiträge zu einer privaten Basis-Rentenversicherung in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig?

Nein, im Veranlagungszeitraum 2022 können 94 Prozent der aufgewendeten Beiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden. In den nächsten Jahren steigt dieser prozentuale Anteil um 2 Prozent pro Jahr, sodass ab dem Jahr 2025 die aufgewendeten Beiträge in vollem Umfang – im Rahmen des gültigen Höchstbetrages – als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

22. Kann der Höchstbetrag für Sonderausgaben mit Beiträgen zu einer privaten Basis-Rentenversicherung in vollem Umfang ausgeschöpft werden?

Auch hier ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich: Nachdem nicht nur die Beiträge zu einer privaten Basis-Rentenversicherung, sondern auch Beiträge zu beispielsweise der gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben berücksichtigt werden, muss der steuerwirksame Höchstbeitrag zu einer privaten Basis-Rentenversicherung im Einzelfall ermittelt werden.

23. Können Beiträge zu einer Basis-Rentenversicherung nur ratierlich bezahlt werden?

Nein, der Versicherungsnehmer kann zusätzlich zur ratierlichen Beitragszahlung auch außerordentliche Beitragszahlungen leisten. Vor allem Freiberuflern und Selbstständigen mit einem volatilen, unter Umständen saisonal abhängigen Einkommen sichert die Vereinbarung eines niedrigeren Grundbeitrags und einer Zuzahlung von Beiträgen in einkommensstarken Jahren ein hohes Maß an Flexibilität. Vor allem im vierten Quartal eines Kalenderjahres sollte der Vermittler seine freiberuflichen und selbstständig tätigen Kunden auf die Option einer Beitragszuzahlung und – damit verbunden – die Möglichkeit einer Senkung der persönlichen Steuerlast ansprechen.

Aber auch für Arbeitnehmer und GmbH-Geschäftsführer bietet eine optionale Beitragszuzahlung die Möglichkeit einer Minderung ihrer Steuerschuld. Eine Beförderung verbunden mit einem Gehaltssprung oder die Auszahlung von Tantiemen in einem besonders erfolgreichen Geschäftsjahr sind ein guter Anlass, um den Kunden auf eine Beitragszuzahlung anzusprechen.

Mit der Einrichtung einer Basis-Rentenversicherung mit einem niedrigen laufenden Beitrag und einer regelmäßigen Beitragszuzahlung können Jo-Jo-Effekte bei der Beitragszahlung im Fall von Liquiditätsengpässen von Freiberuflern und Selbstständigen vermieden werden. Die aktuelle COVID-19-Pandemie ist hierfür eine Paradebeispiel.

24. Was muss der Vermittler vor einer außerplanmäßigen Beitragszuzahlung prüfen?

Im Fall einer außerplanmäßigen Beitragszahlung des Kunden muss im Vorfeld das mögliche Beitragsvolumen geprüft werden, das heißt, der Vermittler muss prüfen, bis zu welchem Betrag eine Berücksichtigung im Rahmen der Sonderausgaben möglich ist. Ein weiterer Punkt sind die Kosten, die mit einer außerplanmäßigen Beitragszahlung verbunden sind. Einige Gesellschaften berechnen zusätzlich zu den allgemeinen Vertriebskosten Gebühren. Die Höhe der Gebühren und deren Berechnungsgrundlage sollten daher kritisch hinterfragt werden.

25. Was ist bei der Einrichtung einer privaten Basis-Rentenversicherung für Beamte zu beachten?

Selbstverständlich können auch Beamte eine private Basis-Rentenversicherung abschließen. Nachdem Beamte keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, stellt sich die Frage nach dem zulässigen Höchstbeitrag für eine Basis-Rentenversicherung. Der Gesetzgeber hat hierzu normiert,

dass für Steuerpflichtige, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, aber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses einen lebenslangen Anspruch auf eine Versorgung erwerben (zum Beispiel einen Pensionsanspruch), der abzugsfähige Höchstbetrag um fiktive Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen ist. Der fiktive Beitrag berechnet sich dabei auf der Grundlage des Arbeitsentgelts unter Berücksichtigung des Beitragssatzes für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

26. Was ist bei der Einrichtung einer privaten Basis-Rentenversicherung für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer zu beachten?

Auch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH unterliegt zumeist nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, sodass sich neben der betrieblichen Altersversorgung auch eine private Basis-Rentenversicherung als ein geeignetes Vorsorgeinstrument für die Absicherung der persönlichen Altersversorgung anbietet. Sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hat (Versorgungszusage), ist der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug um den fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, berechnet auf der Grundlage des Arbeitsentgelts des Gesellschafter-Geschäftsführers (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), zu kürzen. Die Höhe des Versorgungsanspruchs spielt dabei keine Rolle.

27. Unter welchen Voraussetzungen kann das Berufsunfähigkeitsrisiko in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung (Alter) abgesichert werden?

Bei der Absicherung des Berufs- oder auch des Erwerbsunfähigkeitsrisikos in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung (Alter) müssen für die Anerkennung der Beiträge als Sonderausgaben mehrere Voraussetzungen erfüllt werden:

- › Kapitaleistungen aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, zum Beispiel Sofortleistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit, aber auch Reha-, Wiedereingliederungs- oder Umorganisationshilfen, sind nicht zulässig. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Leistungen aus einer privaten Basis-Rentenversicherung nur rentenförmig ausbezahlt werden dürfen; dies gilt auch für Zusatzversicherungen.
- › Der auf die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente entfallende Beitragsanteil muss kleiner 50 Prozent des Gesamtbeitrages sein.
- › Als Versicherungsdauer muss auch für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mindestens das vollendete 62. Lebensjahr des Versicherungsnehmers vereinbart werden.

28. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für eine Anerkennung der Beiträge zu einer privaten Basis-Rentenversicherung (Erwerbsminderung) als abzugsfähige Sonderausgaben erfüllt werden?

Mit der zum 1.7.2013 eingeführten Basis-Rentenversicherung (Erwerbsminderung) hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit einer steuerlich geförderten Absicherung der Arbeitskraft mit einer Basis-Rentenversicherung (Erwerbsminderung) eröffnet. Für die Anerkennung der Beiträge zu einer Basis-Rentenversicherung (Erwerbsminderung) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- › Mit dem Versicherungsvertrag muss auch eine teilweise Erwerbsminderung des Versicherungsnehmers abgesichert werden.
- › Zahlung einer lebenslangen Rentenleistung im Fall einer leistungspflichtigen Erwerbsminderung.
- › Die Höhe des Versicherungsschutzes kann vom Alter des Versicherungsnehmers abhängig gemacht werden, das heißt, der Versicherer hat das Recht, eine Herabsetzung der versicherten Rentenleistung ab dem vollendeten 55. Lebensjahr des Versicherungsnehmers vertraglich zu vereinbaren.
- › Versicherungsdauer bis zum vollendeten 67. Lebensjahr des Versicherungsnehmers.
- › Verzicht auf das Kündigungs- oder Abänderungsrecht nach § 19 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VVG für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht schuldlos verletzt hat.
- › Eine leistungsbegründende Erwerbsminderung infolge von Krankheit, Unfall oder Behinderung muss für mindestens zwölf Monate ärztlich nachgewiesen werden.
- › Die Definition der teilweisen beziehungsweise vollen Erwerbsminderung wird aus § 43 Abs. 1 und 2 SGB VI übernommen.
- › Rückwirkende Leistungszahlung für maximal 36 Monate.
- › Zinslose Stundung der laufenden Beitragszahlung bei einem Antrag auf Leistungen wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bis zur endgültigen Leistungsentscheidung des Versicherers.
- › Beschränkung der Mitwirkungspflicht des Versicherungsnehmers bei der Feststellung der Erwerbsminderung und nachfolgend bei Rentenbezug auf zumutbare und medizinisch indizierte Untersuchungen und Behandlungsmaßnahmen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass mit einer Basis-Rentenversicherung (Erwerbsminderung) nicht nur das Erwerbsminderungs-, sondern auch das Berufsunfähigkeitsrisiko des Versicherungsnehmers abgesichert werden. Aktuell wird eine Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos in Verbindung mit dieser Versicherungslösung allerdings auf dem deutschen Versicherungsmarkt nicht angeboten.

29. Welches Beitragsverhältnis von Haupt- und Zusatzversicherung muss zwingend berücksichtigt werden?

Sofern in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung (Alter) das Berufsunfähigkeitsrisiko des Versicherungsnehmers abgesichert werden soll, muss der auf die Hauptversicherung (Altersversorgung) entfallende Beitragsanteil immer größer 50 Prozent des Gesamtbeitrages sein. Dies gilt auch für den Fall einer Hinterbliebenenzusatzversicherung.

30. Wie ist der Beitragsanteil für eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu bewerten?

Der auf die Absicherung der Beitragsfreiheit bei Berufsunfähigkeit entfallende Beitragsanteil wird der Altersversorgung zugerechnet, das heißt, bei Einrichtung einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gilt nur der auf die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente entfallende Beitragsanteil als Beitrag für die Zusatzversicherung.

31. Warum sollte das Verhältnis der Beiträge für die Altersversorgung und der Beiträge für die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente nicht „auf Kante genäh“ werden?

In vielen Basis-Rentenversicherungen (Alter) wird die ergänzende Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung im Interesse eines hohen Versicherungsschutzes gerne „auf Kante genäh“, das heißt, 51 Prozent des Gesamtbeitrages werden für die Altersversorgung und die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit eingesetzt, 49 Prozent des Gesamtbeitrages werden für die Absicherung einer Berufsunfähigkeitsrente aufgewendet. Im Interesse einer beitragsmäßigen Entlastung des Kunden wird dann oftmals für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung als Überschussystem die Sofortverrechnung gewählt.

Sofern der Lebensversicherer seine Gewinnbeteiligungssätze ändert, kann ein derart optimiertes Beitragsverhältnis sehr schnell zum Störfall führen. In den letzten Jahren hatten bereits erste Gesellschaften die Gewinnbeteiligungen für die Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung abgesenkt. Wenn es durch eine Absenkung der Überschussbeteiligung zu einer Verschiebung des Verhältnisses der auf die Altersversorgung beziehungsweise auf die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente entfallenden Beitragsanteile kommt, kann der Sonderausgabenabzug rückwirkend ab Versicherungsbeginn entfallen.

Allerdings kann nicht nur eine Absenkung der Überschussbeteiligung zu einem Störfall führen. Sofern der Versicherungsnehmer, zum Beispiel aufgrund eines Liquiditätsengpasses während der COVID-19-Pandemie, seinen laufenden Beitrag reduziert, muss auch der Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit aufgrund des zwingend vorgeschriebenen Beitragsverhältnisses abgesenkt werden. Hier stellt sich dann die Frage, in welchem Zeitraum der Gesamtbeitrag und damit auch der Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit ohne eine erneute Gesundheitsprüfung wieder erhöht werden kann.

32. Kann eine Hinterbliebenenabsicherung mit einer Zusatzversicherung eingerichtet werden?

Auch wenn der Gesetzgeber eine Vererbbarkeit im Fall der privaten Basisversorgung ausgeschlossen hat, ist dennoch eine Versorgung der Hinterbliebenen möglich. Dabei ist allerdings zwischen folgenden Personengruppen zu unterscheiden:

- › Ehegatten und eingetragene Lebenspartner,
- › Kinder im Sinne des § 32 EStG sowie
- › Lebensgefährten und sonstige dritte Personen.

Die Absicherung von Hinterbliebenen kann, in Abhängigkeit von der jeweiligen Personengruppe, entweder mit der Übertragung von angespartem beziehungsweise von nicht verbrauchtem Altersvorsorgevermögen, mit einer Hinterbliebenenzusatzversicherung oder einem Zusatztarif für eine garantierte Beitragsrückgewähr während der Ansparphase erfolgen.

33. Was versteht man unter Kindern im Sinne des § 32 EStG?

Kinder im Sinne des § 32 EStG sind Kinder ersten Grades des Steuerpflichtigen sowie Pflegekinder, die in den Haushalt aufgenommen wurden und deren nicht erwerbsmäßige Versorgung auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet ist, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Berücksichtigung von Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist möglich, wenn das Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist.

Über das 21. Lebensjahr hinaus bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Kinder berücksichtigt werden, die

- › in einer Berufsausbildung stehen,
- › sich in einer Übergangszeit von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung von Wehr-/Zivildienst und so weiter befinden,
- › eine Ausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder nicht fortsetzen können (zum Beispiel infolge einer Unternehmensinsolvenz),
- › ein Freiwilliges Soziales oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr absolvieren.

Sofern ein Kind vor Vollendung seines 25. Lebensjahres aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, entfällt eine Altersbeschränkung.

34. Welche Voraussetzungen müssen bei der Übertragung von nicht verbrauchtem Altersvorsorgevermögen beachtet werden?

Im Todesfall des Versicherungsnehmers während der Ansparphase kann das vorhandene Altersvorsorgevermögen auf eine Basis-Rentenversicherung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners übertragen werden. Auch für den Fall des Todes nach Beginn der Rentenphase kann mit dem Versicherer eine Übertragung von nicht verbrauchtem Altersvorsorgevermögen geregelt werden. Dabei wird regelmäßig eine „Rentengarantiezeit“ vereinbart. Wie bereits ausgeführt, ist eine Rentengarantiezeit, die eine fortlaufende Zahlung der Altersrente in anteiliger oder unveränderter Höhe für einen vertraglich vereinbarten Mindestzeitraum auch im Todesfall des Versicherungsnehmers regelt, im Fall der Basis-Rentenversicherung nicht zulässig. Der Begriff der „Rentengarantiezeit“ ist eine kalkulatorische Grundlage für den Versicherer und bezeichnet den Zeitraum nach Rentenbeginn, in dem bei Tod des Versicherungsnehmers ein Anspruch auf Übertragung von unverbrauchtem Altersvorsorgekapital besteht.

Im Gegensatz zu der Rentengarantiezeit von Rentenversicherungsverträgen der Versorgungsschicht 3 wird mit der Vereinbarung einer „Rentengarantiezeit“ zu einer Basis-Rentenversicherung keine Aussage zur Höhe der Hinterbliebenenversorgung getroffen.

35. Wie sind die Beiträge für eine Hinterbliebenenabsicherung zuzuordnen?

Die Zuordnung der Beiträge ist abhängig von der Art der Hinterbliebenenversorgung. Sofern der Versicherungsnehmer mit dem Lebensversicherer für den Todesfall eine Übertragung des angesparten beziehungsweise nicht verbrauchten Altersvorsorgekapitals auf eine Basis-Rentenversicherung seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners vereinbart, zählen die darauf entfallenden Risikobeitragsanteile zur Altersversorgung. Eine derartige Regelung ist als einheitlicher Vertrag zu bewerten. Wird die Basis-Rentenversicherung um eine Absicherung des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners und/oder von Kindern des Versicherungsnehmers mit einer Hinterbliebenenzusatzversicherung ergänzt, muss der hierauf entfallende Beitragsanteil kleiner 50 Prozent des Gesamtbeitrages sein.

36. Welche Versicherungsleistungen können mit einer Hinterbliebenenzusatzversicherung abgesichert werden?

Der Gesetzgeber hat auch eine Absicherung von Hinterbliebenen im Rahmen einer Zusatzversicherung eingeräumt. Auch für die Absicherung von Hinterbliebenen mit einer Hinterbliebenenzusatzversicherung kann nur eine Renten- und keine Kapitalleistung vereinbart werden. Kinder können mit einer Waisenrente abgesichert werden. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungsdauer zeitlich begrenzt ist und eine Waisenrente nur so lange ausbezahlt werden darf, wie die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt werden, das heißt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes oder für Kinder in Ausbildung maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Kindes (siehe Frage 33).

37. Wie kann das Hinterbliebenenrisiko für Lebensgefährten und andere dritte Personen abgesichert werden?

Im Zeitraum von 2007 bis 2018 ist die Zahl der Eheschließungen wieder angestiegen. Seit 2019 ist wieder ein rückläufiger Trend zu beobachten. Im Jahr 2021 gaben sich 357.800 Paare das Ja-Wort und stürzten sich in das Abenteuer Ehe. Zieht man allerdings einen Vergleich zum Beispiel zu dem Jahr 1950, dann verblassen die Zahlen der Heiratswilligen. So verzeichnet die

Statistik für das Jahr 1950 750.452 Eheschließungen, und das bei einer deutlich kleineren Bevölkerung (~ 51 Millionen Einwohner im Jahr 1950; ~ 83 Millionen Einwohner im Jahr 2021). Viele Menschen leben heute in Single-Haushalten, der zwischenzeitlich häufigsten Haushaltsform in Deutschland, und haben sich für eine Gemeinschaft mit einem Lebensgefährten entschieden. Ehepartner oder Lebensgefährtin? Diese Frage muss auch in der Vorsorgeberatung und bei der Einrichtung einer Basis-Rentenversicherung zwingend berücksichtigt werden. So kann angespartes Altersvorsorgekapital im Todesfall nicht auf eine Basis-Rentenversicherung des Lebensgefährten übertragen werden und auch eine Absicherung des Lebensgefährten mit einer Hinterbliebenenzusatzversicherung ist nicht möglich.

Einige Lebensversicherer bieten für die Absicherung von Lebensgefährten oder auch anderen dritten Personen den flankierenden Abschluss einer „Beitragsrückgewährversicherung“ an. Dieser Versicherungsschutz kann bei Abschluss einer Basis-Rentenversicherung beantragt werden, ist aber als rechtlich selbstständiger Versicherungsvertrag zu bewerten. Verstirbt der Versicherungsnehmer während der Ansparphase, erhält die bezugsberechtigte Person, zum Beispiel der Lebensgefährtin, die eingezahlten Beiträge oder auch ein höheres Vertragsguthaben ausbezahlt. Das Vertragskonzept ist somit als eine Risikolebensversicherung mit steigender Versicherungssumme zu klassifizieren.

Wo Licht ist, da ist auch Schatten. So hat eine derartige Beitragsrückgewährpolice auch ein paar Schwachstellen.

38. Zählen die Beiträge zu einer „Beitragsrückgewährversicherung“, die in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung abgeschlossen wird, auch zu den abzugsfähigen Sonderausgaben?

Bei der Beitragsrückgewährversicherung handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen für einen Abzug der Beiträge als Sonderausgaben im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG nicht erfüllt. Der Versicherungsnehmer kann die auf die Beitragsrückgewährversicherung entfallenden Beiträge als sonstige Vorsorgeaufwendung (§ 10 Abs. 4 EStG) geltend machen.

39. In welchem Umfang können sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend gemacht werden?

Beiträge, die der Steuerpflichtige für beispielsweise eine Berufsunfähigkeitsversicherung (Versorgungsschicht 3), eine Risikolebensversicherung, eine Krankentagegeldversicherung oder für eine ergänzende private Pflegeversicherung aufwendet, können als sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat den Abzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen für Arbeitnehmer und Beamte auf 1.900 Euro pro Jahr und für Freiberufler und Selbstständige auf 2.800 Euro pro Jahr begrenzt. Sofern allerdings die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Krankheitskostenversicherung und zur sozialen beziehungsweise privaten Pflegepflichtversicherung den Betrag von 1.900 Euro beziehungsweise von 2.800 Euro übersteigen, kommt es zum sogenannten Verpuffungseffekt und ein Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen entfällt.

40. Wie kann der Verpuffungseffekt bei sonstigen Vorsorgeaufwendungen umgangen werden?

Steuerpflichtige, die eine private Krankheitskosten- und eine private Pflegepflichtversicherung unterhalten, können durch Beitragsvorauszahlungen den Verpuffungseffekt für einzelne Jahre umgehen und sonstige Vorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend machen. Das Bundesministerium der Finanzen hat eingeräumt, dass Beiträge zur Kranken- und zur Pflegepflichtversicherung bis zum Dreifachen eines Jahresbeitrages in einem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Beispiel: Versicherungsnehmer Max Mustermann überweist am 2.1.2022 die Jahresbeiträge zu seiner privaten Kranken- und zu seiner privaten Pflegepflichtversicherung für das Jahr 2022 an den für ihn zuständigen Krankenversicherer. Am 15.12.2022 überweist der Versicherungsnehmer die Jahresbeiträge für das Kalenderjahr 2023. Herr Mustermann kann im Veranlagungszeitraum 2022 die Beiträge zu seiner Kranken- und zu seiner Pflegepflichtversicherung für die Kalenderjahre 2022 und 2023 als Sonderausgaben geltend machen. Im Kalenderjahr 2023 muss Herr Mustermann aufgrund seiner Vorauszahlung nun keine Beiträge zu seiner Kranken- und Pflegepflichtversicherung entrichten und kann damit sonstige Vorsorgeaufwendungen in voller Höhe geltend machen. Ein möglicher Störfall ist eine Beitragsanpassung des privaten

Krankenversicherers im Jahr 2023. Sofern die aus der Beitragsanpassung resultierende Beitragsdifferenz im Jahr 2023 bezahlt wird, würden die sonstigen Vorsorgeaufwendungen um diesen Betrag gemindert werden.

Dieses Vorauszahlungsmodell kann allerdings nur von dem Versicherungsnehmer einer privaten Kranken- und einer privaten Pflegepflichtversicherung genutzt werden. Nachdem die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegepflichtversicherung nach dem Umlageverfahren ermittelt und ratierlich erhoben werden, sind Beitragsvorauszahlungen für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen nicht möglich.

41. Können Arbeitnehmer und Beamte den Sonderausgabenabzug für eine Basis-Rentenversicherung und den Sonderausgabenabzug für eine zulagengeförderte Rentenversicherung („Riester-Rente“) parallel in Anspruch nehmen?

Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG (Beiträge für eine private Basisversorgung) und der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (Beiträge zur einer zulagengeförderten Rentenversicherung – „Riester-Rente“) können von Arbeitnehmern und Beamten parallel geltend gemacht werden.

42. Kann das Risiko der Pflegebedürftigkeit mit einer Basis-Rentenversicherung (Alter) abgesichert werden?

Diese Frage kann nur differenziert beantwortet werden. Die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit mit einer Pflegezusatzversicherung ist nicht zulässig. Das Bundeszentralamt für Steuern führt hierzu aus, dass sich die Basis-Rentenversicherung am Leitbild der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Zulässig ist jedoch, dass eine Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers als Leistungsauslöser in den Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung benannt wird. Allerdings findet sich dieser Leistungsauslöser regelmäßig nicht in den Versicherungsbedingungen der Gesellschaften.

Das Bundeszentralamt für Steuern räumt allerdings eine Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Altersrente ein.

43. Wie kann das Risiko einer Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers im Rahmen der Altersrente aus einer privaten Basis-Rentenversicherung (Alter) abgesichert werden?

Das Bundeszentralamt für Steuern räumt eine Absicherung des Risikos einer Pflegebedürftigkeit auch in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung (Alter) ein. So kann der Tarif des Anbieters eine Erhöhung der laufenden Altersrente um einen pauschalen Faktor X im Fall einer leistungspflichtigen Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers vorsehen. Alternativ kann vereinbart werden, dass die Altersrente bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers neu berechnet wird. Nachdem der Gesetzgeber für die private Basisversorgung nur gleichbleibende oder steigende Rentenleistungen zulässt, darf eine infolge von Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers erhöhte Altersrente auch bei Fortfall der Leistungsvoraussetzungen nicht reduziert werden.

44. Wie müssen Leistungen aus einer Basis-Rentenversicherung versteuert werden?

Für die Besteuerung der Leistungen aus einer Basis-Rentenversicherung muss im ersten Schritt der steuerfreie Anteil der Rentenleistung ermittelt werden. Diese Berechnung muss immer unter Berücksichtigung eines vollen Veranlagungszeitraums, für Privatpersonen ist das ein Kalenderjahr, erfolgen. Sofern die Rentenleistung unterjährig einsetzt, also zum Beispiel die erste Altersrente zum 1. März eines Kalenderjahres ausbezahlt wird, wird der steuerfreie Anteil basierend auf den Rentenzahlungen des nachfolgenden Kalenderjahres berechnet.

Anmerkung: Selbstverständlich müssen auch die in einem Rumpffahr bezogenen Rentenleistungen versteuert werden.

Im ersten Schritt wird der prozentuale Besteuerungsanteil ermittelt. Dieser richtet sich nach dem Kalenderjahr, in dem die Rente erstmals ausbezahlt wurde, und kann der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG entnommen werden. Für die Kalenderjahre 2021 bis 2040 gelten die folgenden prozentualen Besteuerungsanteile.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2021	81 %	2031	91 %
2022	82 %	2032	92 %
2023	83 %	2033	93 %
2024	84 %	2034	94 %
2025	85 %	2035	95 %
2026	86 %	2036	96 %
2027	87 %	2037	97 %
2028	88 %	2038	98 %
2029	89 %	2039	99 %
2030	90 %	2040	100 %

Beispiel: Für den Versicherungsnehmer Max Mustermann, der ab 1.4.2022 seine Altersrente erhält, würde der Besteuerungsanteil 82 Prozent betragen.

Im zweiten Schritt wird die Rentenleistung für ein volles Kalenderjahr ermittelt. Beispiel: Versicherungsnehmer Max Mustermann erhält eine monatliche Altersrente von 500 Euro mit einer garantierten Rentenerhöhung von 2 Prozent pro Jahr bezogen auf die monatliche Rentenleistung im Vorjahr. Bei einem Rentenbeginn zum 1.4.2022 würde sich die Altersrente von Herrn Mustermann ab dem 1.4.2023 um 2 Prozent auf 510 Euro pro Monat erhöhen. Im Kalenderjahr 2023 erhält Herr Mustermann somit folgende Rentenleistungen:

1.1.2023 bis 31.3.2023	500 Euro pro Monat	1.500,00 Euro
1.4.2023 bis 31.12.2023	510 Euro pro Monat	4.590,00 Euro
Rentenleistung in 2023		6.090,00 Euro

Somit berechnet sich der steuerpflichtige Anteil der Rente mit $6.090 \text{ Euro} \times 82 \text{ Prozent} = 4.993,80 \text{ Euro}$. Der steuerfreie Anteil beziffert sich auf $6.090 \text{ Euro} - 4.993,80 \text{ Euro} = 1.096,20 \text{ Euro}$ und wird nun „in Marmor gemeißelt“.

Zum 1.4.2024 wird die Altersrente von Herrn Mustermann wiederum um 2 Prozent auf 520,20 Euro pro Monat erhöht. Im Jahr 2024 erhält Herr Mustermann somit folgende Rentenleistungen:

1.1.2024 bis 31.3.2024	510 Euro pro Monat	1.530,00 Euro
1.4.2024 bis 31.12.2024	520 Euro pro Monat	4.681,80 Euro
Rentenleistung in 2024		6.211,80 Euro

Der steuerfreie Anteil ändert sich nicht, das heißt, die aus der garantierten Rentenanpassung resultierende Erhöhung der Altersrente muss zu 100 Prozent versteuert werden.

45. Wie müssen nahtlos einander nachfolgende Renten aus dem gleichen Rentenstamm versteuert werden?

Sofern Renten aus einem Rentenstamm nahtlos einander nachfolgen, zum Beispiel eine Alters- folgt auf eine Berufsunfähigkeitsrente, wird der für die erste Rente ermittelte prozentuale Besteuerungsanteil auch für die nachfolgende Rente berücksichtigt. Beispiel: Versicherungsnehmer Max Mustermann hatte mit Versicherungsbeginn 1.7.2010 eine Basis-Rentenversicherung mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit einer Versicherungsdauer bis zum Jahr 30.6.2045 abgeschlossen. Im März 2020 wird Herr Mustermann nach einem schweren Schlaganfall berufsunfähig und erhält bis zum Beginn des Altersrentenbezugs im Jahr 2045 durchgängig eine Berufsunfähigkeitsrente. Der prozentuale Besteuerungsanteil für die Berufsunfähigkeitsrente betrug im Jahr 2020 80 Prozent. Nachdem die Berufsunfähigkeits- und die Altersrente nahtlos ineinander übergehen, wird der Besteuerungsanteil von 80 Prozent auch für die Altersrente im Jahr 2045 berücksichtigt. Natürlich muss der steuerfreie Anteil der Altersrente aufgrund einer unterschiedlichen Rentenleistung neu berechnet werden.

46. Wie müssen Renten aus dem gleichen Rentenstamm, die nicht nahtlos einander nachfolgen, versteuert werden?

Nicht in allen Fällen werden Renten aus einem Rentenstamm nahtlos ineinander übergehen. So kann eine Berufsunfähigkeit des Versicherungsnehmers unter Umständen zeitlich befristet sein. Allerdings wird auch ein temporärer Rentenbezug bei der Ermittlung des Besteuerungsanteils einer nachfolgenden Altersrente berücksichtigt.

Beispiel: Versicherungsnehmer Max Mustermann hatte mit Versicherungsbeginn 1.7.2010 eine Basis-Rentenversicherung mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit einer Versicherungsdauer bis zum Jahr 30.6.2045 abgeschlossen. Im Februar 2020 wird Herr Mustermann nach einem schweren Schlaganfall berufsunfähig und erhält ab 1.3.2020 bis einschließlich 30.9.2030, das heißt für eine Dauer von zehn Jahren und sieben Monaten, eine Berufsunfähigkeitsrente. Ab dem 1.10.2030 ist der Versicherungsnehmer wieder vollschichtig berufstätig.

Für die ab 1.7.2045 fällige Altersrente berechnet sich der prozentuale Besteuerungsanteil nun wie folgt: Die Dauer der Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit (zehn Jahre und sieben Monate) wird monatsgenau vom Datum des Beginns der Altersrente abgezogen und dadurch ein fiktiver Rentenbeginn zum 1.12.2034 ermittelt. Der für das Jahr 2034 gültige Besteuerungsanteil von 94 Prozent wird nun für die Altersrente berücksichtigt.

47. Warum ist die Ergänzung einer Basis-Rentenversicherung um die Absicherung einer Mini-Berufsunfähigkeitsrente in den nächsten Jahren noch sinnvoll?

In den nächsten Jahren sollten Kunden, die eine Basis-Rentenversicherung mit einer hohen Altersrentenleistung abschließen, auf eine Ergänzung ihres Versicherungsvertrages um eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit einer „Mini-BU-Rente“ angesprochen werden. Die meisten Versicherungsgesellschaften benennen als Mindestversicherungsleistung eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von 300 Euro. Wird der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer berufsunfähig, so sichert die Zahlung dieser geringen Berufsunfähigkeitsrente steuerliche Vorteile beim Bezug der Altersrente. Der Vorteil aus der Absicherung einer „Mini-BU-Rente“ als Instrument zur Konservierung von Steuervorteilen im Versicherungsfall endet allerdings für alle Versicherungsverträge mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1.1.2040. Ein sinnvoller Einsatz der „Mini-BU-Rente“ scheint noch für Versicherungsverträge mit einem Versicherungsbeginn bis maximal zum 1.1.2030 gegeben.

Wichtiger Hinweis: Der Bundesfinanzhof hatte in einem Urteil im Jahr 2021 eingeräumt, dass es bei Basis-Vorsorgeverträgen zu einer Doppelbesteuerung kommen kann, und den Gesetzgeber zu einer Nachbesserung im Einkommensteuergesetz aufgefordert. Zu der vom Bundesfinanzhof angemahnten Überarbeitung des Sonderausgabenabzugs und/oder der Besteuerung von Rentenleistungen aus Basisvorsorgeverträgen hat die Bundesregierung bis Ende 2022 einen Gesetzentwurf bereits in Aussicht gestellt.

48. Kann man die Steuerlast aus einer betrieblichen Pensionszusage mit einer privaten Basis-Rentenversicherung mindern?

Das von der Europäischen Zentralbank verordnete Zinstief hat in den letzten Jahren Banken und Versicherungsgesellschaften vor zunehmend höhere Herausforderungen gestellt. So mussten die deutschen Lebensversicherer ihre Überschussbeteiligungssätze schrittweise senken. Mit diesem Schritt wurden nicht nur viele Privatkunden abgestraft, sondern auch Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt hatten, vor teilweise hohe finanzielle Herausforderungen gestellt. Vor allem beim Durchführungsweg Pensionszusage, bei dem Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Leistungszusagen erteilt und die Versorgungsverpflichtungen mit Kapitalversicherungen rückgedeckt hatten, klaffen heute in vielen Fällen weite Finanzierungslücken auf.

Sofern die Pensionszusage wahlweise eine Altersrentenleistung oder die Auszahlung eines Kapitalbetrages beinhaltet, der oftmals auf den sogenannten Heubeck'schen Barwert abstellt, wählen viele versorgungsberechtigte GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer eine Kapitalauszahlung. Mit diesem Schritt wird das Unternehmen von lebenslangen und zumeist nicht ausfinanzierten Versorgungsverpflichtungen befreit; allerdings führt die Kapitalauszahlung bei dem Versorgungsberechtigten zu hohen steuerpflichtigen Einnahmen.

Auch wenn die Steuerschuld mit der sogenannten Fünftelregelung (Einnahmen aus mehrjähriger Tätigkeit) gemindert werden kann, ist die Steuerbelastung zumeist sehr hoch. Auch hier kann eine Basis-Rentenversicherung äußerst hilfreich sein. Sofern der Kapitalbetrag aus der betrieblichen Altersversorgung nicht im Jahr der Beendigung der betrieblichen Altersversorgung, sondern erst im Folgejahr an den Versorgungsberechtigten ausbezahlt wird und dieser im gleichen Jahr eine Basis-Rentenversicherung gegen den maximal möglichen Einmalbeitrag abschließt, puffert der Sonderausgabenabzug die Steuerschuld. Allerdings wird mit dem Abschluss der Basis-Rentenversicherung nicht nur die Steuerlast gemindert, sondern auch eine zusätzliche Altersversorgung eingerichtet. Nachdem der Abschluss der Basis-Rentenversicherung erst im Folgejahr nach Beendigung der betrieblichen Altersversorgung erfolgt, sind die abzugsfähigen Sonderausgaben auch nicht um den fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern (siehe Frage 26).

49. Kann eine Rentenversicherung der Versorgungsschicht 3 in eine private Basis-Rentenversicherung (Alter) umgewandelt werden?

Das Gerücht einer möglichen Umwandlung einer steuerlich ungeforderten Rentenversicherung der Versorgungsschicht 3 in eine steuerlich geförderte Basis-Rentenversicherung (Alter) behauptet sich seit vielen Jahren hartnäckig in der Assekuranz. Eine Umwandlung ist nicht möglich! Beleuchtet man die angeblich umgewandelten Versicherungsverträge, so stellt sich sehr schnell heraus, dass eine bestehende Rentenversicherung der Versorgungsschicht 3 im ersten Schritt gekündigt wurde. Der Rückkaufswert aus dieser Rentenversicherung wurde dann als Einmal- oder zusätzlicher Beitrag in eine neu abgeschlossene Basis-Rentenversicherung (Alter) einbezahlt. Eine derartige Vorgehensweise ist kritisch zu sehen, vor allem im Fall einer Kündigung einer steuerlich ungeforderten Rentenversicherung mit einem Versicherungsbeginn vor dem 1.1.2005 und dem damit verbundenen Verlust des Privilegs der steuerfreien Auszahlung einer Kapitaleistung zum Vertragsablauf. Auch das neue Eintrittsalter, neue Rechnungsgrundlagen und ein veränderter Gesundheitszustand bei Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

50. Kann eine Basis-Rentenversicherung gepfändet werden?

Immer wieder treffen Vermittler die Aussage, dass Basis-Rentenversicherungen während der Ansparphase aufgrund der unzulässigen Kapitalisierung einem vollständigen Pfändungsschutz unterstehen und ein Pfändungszugriff erst nach Rentenbeginn möglich ist. Diese Einschätzung ist nicht korrekt; die Pfändung einer Basis-Rentenversicherung ist unter Berücksichtigung der altersabhängigen Pfändungsfreigrenzen auch in der Ansparphase möglich. Die Pfändungsfreigrenzen hat der Gesetzgeber in § 851c Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) wie folgt normiert:

Altersabhängige Pfändungsfreigrenzen nach § 851c Abs. 2 ZPO

18. Lebensjahr	2.000 Euro	35. Lebensjahr	48.000 Euro	52. Lebensjahr	130.000 Euro
19. Lebensjahr	4.000 Euro	36. Lebensjahr	52.000 Euro	53. Lebensjahr	136.000 Euro
20. Lebensjahr	6.000 Euro	37. Lebensjahr	56.000 Euro	54. Lebensjahr	144.000 Euro
21. Lebensjahr	8.000 Euro	38. Lebensjahr	60.000 Euro	55. Lebensjahr	152.000 Euro
22. Lebensjahr	10.000 Euro	39. Lebensjahr	64.000 Euro	56. Lebensjahr	160.000 Euro
23. Lebensjahr	12.000 Euro	40. Lebensjahr	68.500 Euro	57. Lebensjahr	168.000 Euro
24. Lebensjahr	14.000 Euro	41. Lebensjahr	73.000 Euro	58. Lebensjahr	174.000 Euro
25. Lebensjahr	16.000 Euro	42. Lebensjahr	77.500 Euro	59. Lebensjahr	182.000 Euro
26. Lebensjahr	18.000 Euro	43. Lebensjahr	82.000 Euro	60. Lebensjahr	191.000 Euro
27. Lebensjahr	20.000 Euro	44. Lebensjahr	86.500 Euro	61. Lebensjahr	200.000 Euro
28. Lebensjahr	22.000 Euro	45. Lebensjahr	91.000 Euro	62. Lebensjahr	209.000 Euro
29. Lebensjahr	24.000 Euro	46. Lebensjahr	95.500 Euro	63. Lebensjahr	218.000 Euro
30. Lebensjahr	28.000 Euro	47. Lebensjahr	100.000 Euro	64. Lebensjahr	227.000 Euro
31. Lebensjahr	32.000 Euro	48. Lebensjahr	106.000 Euro	65. Lebensjahr	236.000 Euro
32. Lebensjahr	36.000 Euro	49. Lebensjahr	112.000 Euro	66. Lebensjahr	245.000 Euro
33. Lebensjahr	40.000 Euro	50. Lebensjahr	118.000 Euro	67. Lebensjahr	256.000 Euro
34. Lebensjahr	44.000 Euro	51. Lebensjahr	124.000 Euro		

Allerdings musste die Frage geklärt werden, ob die Pfändungsfreigrenze auf die Summe der eingezahlten Beiträge oder den rechnerischen Rückkaufswert abstellt. Der Bundesgerichtshof hatte hierzu entschieden (Urteil vom 12.5.2011, IX ZB 181/10), dass für die Pfändungsfreigrenzen der rechnerische Rückkaufswert zu berücksichtigen ist. Sofern der Rückkaufswert die Pfändungsfreigrenze übersteigt, sind von dem überschießenden Betrag 30 Prozent unpfändbar und 70 Prozent unterliegen dem Pfändungszugriff. Sofern der Rückkaufswert den dreifachen Betrag der Pfändungsfreigrenze übersteigt, kann der diesen Betrag übersteigende Rückkaufswert in vollem Umfang gepfändet werden.

AssekuranZoom

www.assekuranzoom.de